



Elternrat der Primarstufe Rittergasse Geschäftsordnung

Ausgearbeitet von Eltern und Lehrpersonen, Stand Februar 2022

Grundsätze

Gemeinsam für die Kinder, gemeinsam für die Schule!

- Die vorliegende Geschäftsordnung gilt für den Elternrat der Primarstufe Rittergasse.
- Im Zentrum stehen die Kinder.
- Der Begriff Eltern steht für alle Erziehungsberechtigten, deren Kinder aktuell in der Primarstufe Rittergasse und/oder in die zugehörigen Kindergärten zur Schule gehen.
- Elternhaus und Schule tragen gemeinsame Verantwortung für das Lernen der Kinder.
- Der Elternrat vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber der Schule.
- Der Elternrat setzt sich für einen Schulstandort ein, der sich als Lern- und Lebensraum versteht.
- Zwischen dem Elternrat, der Schulleitung und den Lehrpersonen besteht eine konstruktive Zusammenarbeit.
- Der Elternrat ist konfessionell, politisch und kulturell unabhängig und neutral.
- Die Mitwirkung der Eltern im Elternrat ist freiwillig und ehrenamtlich.
- Die aufgeführten Bezeichnungen gelten sinngemäss für alle Geschlechter.

1. Grundlagen

Der Elternrat der Primarstufe Rittergasse stützt sich auf:

- das Schulgesetz §§ 91 und 91a vom 1. August 2009 (410.100); und
- den Leitfaden für Elterndelegierte, Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Volksschulen, Kindergärten und Primarschulen Basel vom 9. Juni 2010.
Diese Geschäftsordnung regelt die Umsetzung.

2. Zweck und Ziel

Der Elternrat:

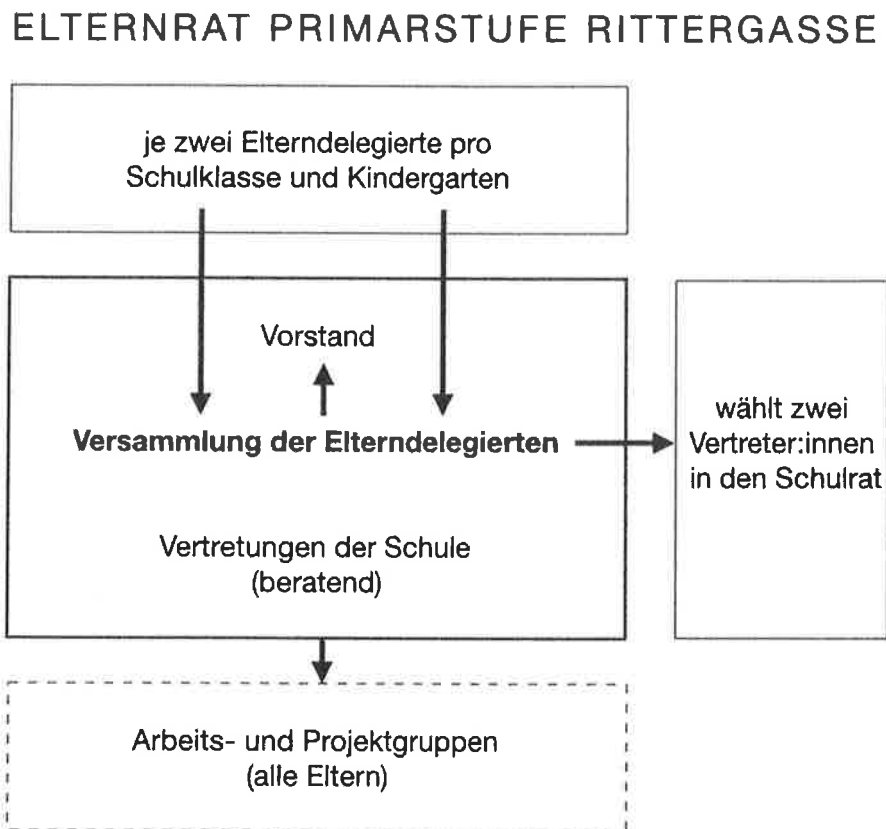
- Unterstützt gegenseitige Kontakte auf Ebene der Klasse, der Schule und des Quartiers.
- Stützt die Zusammenarbeit von Eltern, Lehrerschaft und Schulleitung und baut somit Brücken zwischen Schule und Elternhaus.
- Fördert den Informationsfluss zwischen Schule und Elternschaft.
- Hilft durch Kontakte zur Eltern- und Schülerschaft allfällige Probleme und Anliegen frühzeitig zu erkennen und gemeinsame Lösungen zu finden.
- Unterstützt die Schule bei der Umsetzung von Projekten.
- Kann bei Schulentwicklungsthemen mitarbeiten und angehört werden.
- Organisiert Elternbildungsveranstaltungen.

3. Organisation

Der Elternrat besteht aus:

- der Versammlung der Elterndelegierten, gebildet aus zwei Elterndelegierten pro Schulklasse bzw. Kindergartenklasse;
- dem Vorstand;
- den Vertretungen der Schule - mit beratender Stimme: eine Vertretung der Schulleitung sowie je eine Lehrervertretung der Kindergärten und der Primarschule Rittergasse.
- Es können Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden.

3.1 Das Organigramm



3.2 Elterndelegierte

- Jede Klasse wählt an einem Elternabend zwischen Sommer und Herbstferien zwei Elterndelegierte.
- Alle anwesenden Eltern sind stimmberechtigt.
- Wählbar sind alle Eltern, deren Kinder aktuell in der Primarstufe Rittergasse zur Schule oder in den Kindergärten gehen. Ausgenommen davon sind Eltern, die an der Primarstufe Rittergasse angestellt sind.
- Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich.
- Das Wahlprozedere wird im Anhang 1 definiert.

3.2.1 Die Aufgaben der Elterndelegierten auf der Klassenebene

Die Elterndelegierten:

- Tauschen sich mit einer Vertretung der Lehrpersonen ein Mal pro Semester aus. Der Erstkontakt erfolgt durch die Lehrpersonen.
- Unterstützen die Lehrpersonen bei der Vorbereitung und Durchführung von Projekten und Anlässen auf Klassenebene.
- Setzen sich für eine gute Kommunikation unter der Elternschaft sowie zwischen Eltern und Lehrpersonen ein.
- Leiten die Protokolle der Elternratssitzungen an alle Eltern ihrer Klassen weiter.
- Führen einen konstruktiven und respektvollen Dialog.

3.2.2 Die Aufgaben der Elterndelegierten auf der Schulhausebene

Die Elterndelegierte:

- Sind Mitglieder im Elternrat.
- Vertreten die Interessen der Elternschaft der Klasse.
- Wählen den Vorstand.
- Wählen zwei Elterndelegierte der Elternversammlung als Vertretung der Eltern in den Schulrat.
- Unterstützen die Schule bei Projekten und Anlässen.

3.3 Die Versammlung der Elterndelegierten (Elternrat)

- Der Elternrat trifft sich mindestens drei Mal pro Jahr. Die Daten werden vom Vorstand festgelegt. Versammlungen können auch durch den Elternrat einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Elterndelegierten dies wünscht.
- Der Ort des Treffens ist das Schulhaus Rittergasse. In Ausnahmesituationen können virtuelle Sitzungen durchgeführt werden.
- Die Einladung dazu erfolgt schriftlich, spätestens vierzehn Tage im Voraus mit Angabe der Traktanden und enthält eventuelle Vorbereitungsunterlagen.
- Beschlussfassungen des Elternrates werden mit einfachem Mehr der stimmberechtigten Anwesenden gefällt. Stimmberechtigt sind die anwesenden Elterndelegierten. Jede Delegierte hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit muss nach einer Diskussion ein weiteres Mal abgestimmt werden.
- Fachpersonen können zu den Elternversammlungen eingeladen werden.
- Das Protokoll umschreibt in Kürze den Diskussionsinhalt und hält die Beschlüsse fest. Aufgrund des Persönlichkeitsschutzes ist die Namensnennung der Redner nur dann einzubringen, wenn unbedingt notwendig. Das Protokoll wird von der Präsident*in freigegeben und allen Eltern und dem Kollegium zugänglich gemacht.

3.4 Die Aufgaben des Elternrates

Der Elternrat:

- Dient dem Erfahrungsaustausch der Eltern untereinander und mit den Lehrpersonen über Erziehungs-, Bildungs- und Gesundheitsthemen.
- Bespricht aktuelle Themen und Projekte.
- Vertritt Anliegen und Vorschläge der Elternschaft.
- Initiiert Arbeitsgruppen.

- Trägt zur Förderung der Schulkultur bei.
- Wählt seinen Vorstand einzeln.
- Wählt zwei Vertretungen in den Schulrat.

3.5 Der Vorstand

- Setzt sich aus drei bis fünf Elterndelegierten, die möglichst alle Stufen (Kindergarten, Schule) vertreten, zusammen.
- Wird für ein Jahr vom Elternrat gewählt. Wiederwahlen sind möglich.
- Konstituiert sich selbst und bestimmt das Präsidium, eine Stellvertretung und eine protokollführende Person.
- Trifft sich mindestens dreimal pro Jahr. An diesen Sitzungen nimmt eine Vertretung der Schule beratend teil.
- Vorstandssitzungen werden protokolliert.

3.6 Die Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die Administration des Elternrats.
- die Organisation, die Durchführung und die Leitung von Sitzungen des Vorstands und Versammlungen.
- die Protokollierung der Sitzungen und ihre Freigabe.
- die Bildung und Koordination von Arbeitsgruppen, sowie die Genehmigung der Arbeitsbeschriebe.
- die Durchführung Vorstandsmitglieder- und Schulratsmitgliederwahlen.
- die Information der Eltern über die Aktivitäten des Elternrates.
- die Repräsentation des Elternrates nach aussen in Absprache mit der Schulleitung.
- der Vorstand ist Ansprech-, Diskussions- und Vernehmlassungspartner der Schulorgane.

3.7 Bereiche, die von der Schule entschieden und verantwortet werden und somit nicht zum Aufgabenbereich von Elterndelegierten gehören:

- organisatorische Entscheidung.
- pädagogische und methodisch-didaktische Entscheidungen.
- personelle Entscheide.
- Klassenbildung, Pensum.
- Elterndelegierte sind weder auf der Klassen- noch Schulebene aufgefordert, die Interessen von einzelnen Kindern zu vertreten. Hier sollte ein Dialog zwischen Kind/ Eltern und Lehrperson/ Schule direkt stattfinden.

4. Arbeits- und Projektgruppen

- Alle Eltern sind eingeladen, Ideen einzubringen, die im Interesse der Schule und Kindergärten sind. Sie können zu solchen Themen auch Projekt und Arbeitsgruppen bilden.
- Arbeits- und Projektgruppen werden in Absprache mit dem Vorstand gebildet.
- Pro Gruppe wird ein Mitglied bestimmt, das für die Leitung und die Kommunikation mit dem Vorstand verantwortlich ist.
- Die Teilnahme ist für alle Eltern möglich, es können Aussenstehende beigezogen werden.

5. Infrastruktur

Die Schulleitung stellt dem Elternrat Räumlichkeiten für Sitzungen, Versammlungen und Aktivitäten kostenlos zur Verfügung, und unterstützt virtuelle Sitzungen falls notwendig. Der Elternrat kann in Absprache mit der Schulleitung auf schulische Ressourcen (Kopierer, Papier usw.) zurückgreifen und Verteilkanäle der Schule nutzen (Website, Elternbriefe etc.).

6. Finanzen

Im Bedarfsfall ist ein Budget mit der Schulleitung abzustimmen und zu beantragen.

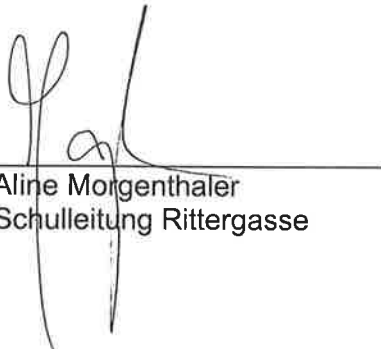
7. Überprüfung der Geschäftsordnung

Die Zweckmässigkeit der Geschäftsordnung des Elternrats der Primarstufe Rittergasse kann bei Bedarf durch den Vorstand überprüft werden. Änderungen müssen durch die Schulkonferenz gutgeheissen und durch die Schulleitung genehmigt werden.

8. Inkraftsetzung

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde vom Vorstand des Elternrats der Primarstufe Rittergasse überarbeitet und von der Schulleitung genehmigt. Sie tritt per 22. Februar 2022 in Kraft.

Basel, 22.02.2022



Aline Morgenthaler
Schulleitung Rittergasse